

Gefahrenabwehrverordnung

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Verbandsgemeinde Kirner Land

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1, 9, 69 bis 72 und 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595), in der derzeit geltenden Fassung, erlässt die Verbandsgemeindeverwaltung Kirner Land als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Verbandsgemeinde Kirner Land mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates Kirner Land vom 10.12.2020 und nach Vorlage und Genehmigung bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Straßen, Wege und Plätze sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen sowie Flächen, die tatsächlich öffentlich zugänglich sind.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Park- und Marktplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Sportanlagen, Kinderspielflächen und Bedürfnisanlagen, auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Benutzungsgebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.

§ 2

Gebote und Verbote

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten,
 1. die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten,
 2. an nicht dafür bestimmte Flächen Plakate anzubringen.
- (2) Hunde dürfen auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen nur angeleint geführt werden. Außerhalb bebauter Ortslagen sind sie sofort und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden. Blindenhunde sind von der Anleinplicht ausgenommen, sofern sie als solche besonders gekennzeichnet sind. Weiterhin ausgenommen sind Jagdhunde, jedoch nur bei berechtigter Jagdausübung. Ausgenommen sind auch Diensthunde des Bundes, des

Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften, wenn sich die Hundeführer z.B. als Zoll- oder Polizeidiensthundeführer legitimieren können.

- (3) Von Kinderspielplätzen sind Hunde fernzuhalten. In allen anderen öffentlichen Anlagen dürfen Hunde nur durch geeignete Führer angeleint auf den Wegen mitgeführt werden. Das gilt auch für öffentliche Anlagen außerhalb bebauter Ortslagen.
- (4) Die Halter und Führer von Hunden müssen dafür sorgen, dass diese die öffentlichen Anlagen und Gehflächen von öffentlichen Straßen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen. Zur Beseitigung eingetretener Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise verpflichtet. Die Beseitigung hat unverzüglich zu erfolgen.

§ 3

Anordnungen nach dieser Gefahrenabwehrverordnung

Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen der örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei ist Folge zu leisten. Die Mitarbeiter der Ordnungsbehörde haben sich durch besonderen Ausweis zu legitimieren.

§ 4

Ausnahmen

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung können in begründeten Einzelfällen, für bestimmte Zwecke und bestimmte Zeiten gewährt werden.

§ 5

Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen
 1. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 1 die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet,
 2. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 2 an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate anbringt,
 3. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 einen Hund auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauten Ortslagen frei herumlaufen lässt,
 4. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 einen Hund außerhalb bebauter Ortslagen nicht sofort und ohne Aufforderung anleint, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden,
 5. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 einen Hund in öffentlichen Anlagen frei herumlaufen lässt, sowie auf Kinderspielplätze mitnimmt,

- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 4 als Halter oder Führer von Hunden nicht dafür sorgt, dass diese öffentliche Anlagen und Gehflächen öffentlicher Straßen mehr als verkehrsüblich verunreinigen, bzw. eingetretene Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
 2. entgegen § 3 Anordnungen von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde, die sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützen, nicht Folge leistet.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Gegenstände oder Tiere, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können eingezogen werden.
- (5) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 74 Abs. 4 Nr. 2 POG i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG die Verbandsgemeinde Kirner Land als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 6

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft und nach 20 Jahren tritt sie außer Kraft.
- (2) Die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Kirn vom 16.02.2018 und die Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde Kirn-Land vom 23.11.2016 treten mit dem Inkrafttreten dieser Gefahrenabwehrverordnung außer Kraft.

Kirn, 10.12.2020

Thomas Jung
Bürgermeister